Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Steuerkanzlei COLLING

Stand: 10/2026

---

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater legt die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

(6) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater Daten aus EDV-Programmen überlässt (z. B. Daten zur Kassenführung, Warenwirtschaft, Fakturierung, Lohnabrechnung, Debitoren- und Kreditorenmanagement, Zeiterfassung), ist allein der Auftraggeber für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Systems verantwortlich. Eine Prüfung dieser Daten schuldet der Steuerberater nur, wenn dies im Einzelvertrag vereinbart ist.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Sie besteht im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der allgemeine Vertreter oder der Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater angelegte und geführte Handakte nimmt.

3. Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Er ist dafür verantwortlich, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

(2) Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

(3) Bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) ist der Steuerberater berechtigt, diesen Einsicht in die Handakten (§ 66 Abs. 2 StBerG) zu gewähren.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, die Einziehung bestehender und künftiger Gebührenforderungen an einen Dritten zu übertragen oder abzutreten. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche Einwilligung.

4. Elektronische Kommunikation und Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Dieser verpflichtet sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses, sofern er nicht bereits der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) mit Risiken für die Vertraulichkeit verbunden ist, etwa durch Zugriff Dritter oder Schadsoftware. E-Mails unterliegen nicht dem

Postgeheimnis. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu und verzichtet auf eine verschlüsselte E-Mail-Korrespondenz. Der Steuerberater haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung elektronischer Kommunikation entstehen, sofern er die übliche Sorgfalt beachtet hat.

(4) Soweit der Steuerberater personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gilt zusätzlich die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO gemäß Absatz 5.

(5) Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO:

a. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO allein für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater und der Datenverarbeitung verantwortlich.

b. Der Steuerberater gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes genügt, und trifft technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

c. Der Steuerberater gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung befassten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsende fort.

d. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für Datenschutzfragen. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater ebenfalls einen Ansprechpartner.

e. Nach Vertragsende kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht bereits im Vertrag geregelt.

f. Wird der Auftraggeber von einer betroffenen Person nach Art. 82 DSGVO in Anspruch genommen, unterstützt der Steuerberater ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Abwehr.

g. Wendet sich eine betroffene Person mit Berichtigungs-, Löschungs- oder Auskunftsverlangen an den Steuerberater und ist eine Zuordnung zum Auftraggeber möglich, verweist der Steuerberater sie an den Auftraggeber und leitet den Antrag unverzüglich weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn der Auftraggeber das Ersuchen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet.

h. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt.

i. Der Steuerberater weist die Einhaltung dieser Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen beauftragten Prüfer finden zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit statt. Der Steuerberater kann dies von einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Mandanten und der technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Hat ein beauftragter Prüfer ein Wettbewerbsverhältnis zum Steuerberater, steht ihm ein Einspruchsrecht zu. Die Unterstützung bei einer Inspektion ist nach vorheriger Vereinbarung zu vergüten. Der Aufwand ist auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

(6) Der Steuerberater erhebt und speichert personenbezogene Daten des Mandanten (z. B. Anrede, Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer, ggf. besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO) zur Identifizierung, zur steuerlichen Beratung, Vertretung, Korrespondenz und Rechnungsstellung. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und c DSGVO sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und f DSGVO. Die Daten werden 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs gespeichert, in dem das Mandat beendet wurde, und danach gelöscht, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Der Mandant hat das Recht auf Widerruf einer Einwilligung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Der Steuerberater erfüllt seine Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO durch eine gesonderte Datenschutzinformation. Weitere Einzelheiten ergeben sich daraus.

(7) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verarbeitung und Übermittlung der ihm überlassenen personenbezogenen Daten berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung, weist er diese auf Verlangen nach. Im Falle eines Verstoßes stellt er den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

5. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens gegen den Steuerberater und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt. Ausgenommen von der Haftungsbegrenzung sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung bedarf es insoweit nicht. Sie gilt auch bei Bildung einer Sozietät oder Partnerschaft, bei Übernahme des Auftrags durch diese sowie für neu eintretende Sozien oder Partner. Sie gilt ferner gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz besteht, rückwirkend ab Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. ab dem Zeitpunkt einer Höherversicherung und erstreckt sich auch auf nachträgliche Erweiterungen des Auftragsumfangs.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Der Steuerberater haftet nur für in Textform erteilte Auskünfte. Die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Abweichende Haftungsvereinbarungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt wird. Mündliche Auskünfte gelten insoweit nicht.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er übergibt dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig, dass eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt auch für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Er nimmt alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis und hält bei Zweifelsfragen Rücksprache.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber gibt Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiter, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zu Installation und Anwendung zu folgen und die Programme nur im vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Er darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber unterlässt alles, was der Ausübung dieser Rechte entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleiben der Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen und des verursachten Schadens, auch wenn der Steuerberater von der Kündigung keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Eine niedrigere Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig und muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Im Mindestmaß gelten zwischen den Parteien für alle auf Grundlage dieses Vertrags erbrachten Leistungen die gesetzlichen Gebühren nach StBVV als vereinbart. Soweit nach StBVV abgerechnet wird, richten sich die gesetzlichen Gebühren regelmäßig nach dem Gegenstandswert der Streitsache.

(3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung.

(5) Der Steuerberater kann für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen einen Vorschuss fordern. Wird dieser nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Er gibt seine Absicht rechtzeitig bekannt, wenn dem Auftraggeber daraus Nachteile erwachsen können. Vorschüsse kann der Steuerberater mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis verrechnen, unabhängig davon, für welche Tätigkeit sie gefordert wurden.

(6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

(7) Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Honorarrechnungen auch in elektronischer Form (PDF) übermittelt werden.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Er endet nicht durch den Tod, die Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann, soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt, von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen (§ 627 Abs. 1 BGB). Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Abweichungen bedürfen einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags gibt der Auftraggeber die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich heraus bzw. löscht sie.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind alle Unterlagen und Daten beim Steuerberater innerhalb von 14 Tagen abzuholen. Wird diese Frist versäumt, ist der Steuerberater berechtigt, die Daten zu löschen. Für jeden angefangenen Monat, den der Steuerberater Daten archiviert, die nicht mehr in seinen Auftragszeitraum fallen, entsteht eine Datenbereithaltungsgebühr von mindestens 20 Euro oder höhere nachgewiesene Kosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, richtet sich der Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Abweichungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten und Arbeitsergebnisse verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Handakten

(1) Der Steuerberater bewahrt die Handakten zehn Jahre nach Beendigung des Auftrags auf. Diese Verpflichtung erlischt früher, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich zur Herausgabe aufgefordert hat und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nach Zugang nachkommt.

(2) Handakten sind alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Nicht dazu gehören der Briefwechsel zwischen Steuerberater und Auftraggeber, Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, gibt der Steuerberater die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist heraus. Er darf von Unterlagen, die er zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und zurückbehalten.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Streitbeilegung

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(2) Der Steuerberater teilt dem Auftraggeber Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen in Textform mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge weist der Steuerberater in der Mitteilung besonders hin.